Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

73 (12.9.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 73. Samstag den 12. September 1835.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 18755. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreiße von dem Markt zu Lahr betreffend.

In Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 15. November 1833. Reggsblt. Nro. 49. die Ablösung der Zehnten betr. und nach Anleitung der Instruction des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. März 1834. Reggsblt. Nro. 10. sind die Getreidepreiße vom dem Markt zu Lahr durchschnittlich für jedes der 15 Jahre vom 1818. bis 1832. ermittelt worden, und solche werden nunmehr nach genauer Prüfung in der nachfolgenden Darstellung mit der Auforderung an die Betheiligten öffentlich bekannt gemacht, ihre allenfälligen Erinerungen binnen 3 Monaten dahier vorzubringen.

Zu diesem Zwecke steht jedem der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger, oder wegen Zehntlasten bei künftiger durch gütliche Übereinkunft, oder im Wege des Gesetzes stattfindenden Ablösungen betheiliget werden kann, die Einsicht der Acten in der Registratur des Oberamts Lahr offen. Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Datum des Anzeigeblattes an gerechnet, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung erscheint, kann keine Einwendung mehr angenommen werden.

Rastatt den 26 August 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Ovelog.

Dar

der theils aus den Marktprotokollen des Marktes zu Lahr durch Berechnung, theils durch Schätzung ermittelten bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum

Jahre.	Waizen.				Halbwaizen.				Korn.				Gerste.			
	Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.
1818	50	2	12	15¼	6	8	9	17¼	—	—	6	46½	7	8	6	41¾
1819	40	5	9	18¼	5	9	6	36½	—	—	3	53½	6	2	4	11
1820	31	1	10	46¼	5	3	6	16½	—	—	3	45¼	18	6	3	54¾
1821	30	3	8	44½	7	6	5	18¾	1	2	4	2¼	11	5	3	57¼
1822	12	4	13	8	1	8	10	9¼	—	—	7	31¾	4	6	8	34¼
1823	53	5	7	50½	6	7	5	22½	1	4	4	19¾	18	—	3	25¾
1824	62	6	9	13¼	10	1	6	27¾	—	—	4	46	12	9	4	12¼
1825	49	9	8	14½	4	9	5	14	—	—	4	38'	19	—	3	58¼
1826	32	4	8	39¼	3	4	6	27¾	—	—	4	42¼	11	2	4	14¾
1827	27	6	12	51¼	6	1	9	19½	—	—	7	9	8	9	5	56¼
1828	40	9	11	50¼	8	5	9	3¼	—	—	7	9	10	8	5	53¼
1829	35	6	9	56¼	11	—	7	17½	—	—	6	15¼	13	6	4	38
1830	29	5	12	49	6	1	9	56¾	—	—	7	39¼	15	1	5	36¼
1831	23	8	16	10¼	5	7	12	45	—	—	9	39¾	12	7	8	59¼
1832	46	4	12	3	14	2	10	1¾	—	—	7	39¼	15	5	7	3

Anmer

1) Die glatte Frucht wird gestrichen, die rauhe Frucht mit sägeartigen Abstreichen gemessen
2) Bei Berechnung der Jahrsdurchschnittspreiße für die Periode vom 1. November 1818. bis 23. §. 32. Absaz 3. des Gesetzes verfahren werden; wogegen für die Periode vom 3. Januar 1832.
3) Ausnahmsweise mußten die Preise vom Kernen für die Periode von 1818, vom Korn für die Per (1820 u. 1823) 1832, von Molzer für die Perioden von 1822, (1832 und von Welschkorn für werden. Auf gleiche Weise wurden die Preise für einzelne oder eine Reihe von Markttagen, wofür keine Ein Auzug aus dem Gutachten der Schätzer wird beigefügt.
4) Die auf dieser Marktstätte üblichen Abgaben, welche von obigen Preisen nicht abgezogen sind, betragen für 9 Sstr. 2 Meßle, 9 Becher rauher Frucht. Diese Abgabe hat der Verkäufer zu bezahlen.

Rastatt den 26. August 1835.

Großh. Regierung
Frhr. v.

Auszug aus dem Gutachten der

1) Eine Vergleichung der nächst umliegenden Märkte zur Schätzung und Ermittelung der Preiße von beinahe alle verkaufte Früchten nur hier allein consumirt werden, und darum ein weiterer Verkehr
2) Wir können besonders die Offenburger und Ettenheimer Marktpreiße für Korn in Bezug auf hier sehr wenig und größtentheils auf schlechtem Boden gepflanzt, und in ganz geringer Quantität und märkte, da sie auf solche in guter Qualität gebracht wird. Wir müssen unsere bereits abgegebene Taxation darum
3) Kernen wird zwar von den Händlern von Durlach und an der würtembergischen Gränze auf noch jährliche Bezüge als Lasten vokommen, so hätte die Preis-Ermittelung unterbleiben können.
4) Dinkel wird im Amtsbezirk weder gepflanzt, noch sonst dahier zu Markt gebracht. Getreidegattungen außer dem Haber nach Lahr gehen, unrichtig, die Früchten die hier zu Markte kommen, Selbst der Kernen wird von den Durlacher Händlern, ohne daß auf dem Offenburger Markt ein

Für den Auszug Rastatt den 26 August 1835.

stellung

Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen für die Jahre 1818
1. März des folgenden Jahres und der jeweiligen mittleren Marktumsätze, sämmtlich im neuen Maaße.

Wickgerste				Haber.				Kernen.				Molzer.				Welschkorn.			
Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.
—	—	5	20	11	1	3	52½	—	—	11	13½	2	6	7	5½	—	—	5	38¾
—	—	3	¾	4	8	3	18¼	6	2	8	15½	1	8	4	54¾	2	4	5	27½
—	—	2	55¾	5	—	2	51½	8	6	9	47¼	1	4	4	9¾	3	8	4	39¾
5	2	3	12	4	—	2	25¼	6	2	8	38¼	1	4	3	58½	2	1	4	57¼
4	5	6	50¼	8	1	4	16¼	35	8	11	22½	—	—	8	16½	1	6	7	11½
—	—	2	45¼	12	5	2	39½	12	2	7	48	—	—	4	34¼	—	—	4	11
—	—	3	31¾	11	9	2	58¼	19	7	8	8	—	—	5	5	—	—	4	34¾
—	—	3	20¾	17	3	3	8¼	14	—	7	39½	—	—	4	53½	—	—	4	27¼
—	—	3	23¼	13	5	3	12	28	2	9	4½	—	—	5	1½	—	—	4	31
—	—	4	47¼	10	6	3	30	29	—	12	32¾	—	—	7	24¼	—	—	6	16½
—	—	4	46	12	7	3	10¾	11	6	12	14	—	—	7	31¾	—	—	6	31¾
—	—	4	34¾	13	8	4	9¾	16	2	9	8	—	—	6	46½	—	—	6	16½
—	—	5	8¾	9	1	3	45	32	5	11	52¾	—	—	7	46¾	—	—	6	39
—	—	7	46¾	12	—	3	58	28	8	15	26½	—	—	10	9¾	—	—	9	17
—	—	5	57½	7	—	4	45	11	7	11	15	2	6	7	51½	—	—	7	1½

kungen.

Januar 1832 mußte wegen Mangel des erforderlichen Materials nach der Bestimmung unter
bis Merz 1833. nach der Instruction §. II. gehandelt wurde.
ioden von 1818, (1820, 1822, und 1824) 1832, von Wickgerste für die Perioden von 1818,
die Perioden von 1818, und von 1823) 1832, beim Abgang alles Materials durch Schätzung ermittelt
Preise notirt waren, ausgemittelt. Hiebei wurde nach Vorschrift der Instruction § IV. Art. III. gehandelt.

an Meßgeld 3 kr. per Vrtl. also nach neuem Maas für 7 Sstr. 9 Meßle, 7 Becher glatter Frucht, und

des Mittelrheinkreises.
Rüdt.

vdt. Ovelog.

Schätzer der Marktstätte Lahr.

wurde als zwecklos und folglich unnöthig erachtet, indem der hiesige Platz einen Hauptmarkt bildet, wo-
nicht statt hat.
Lahr nicht für maasgebend annehmen, weil Korn hier keine beliebte Fruchtgattung zur Consumtion ist,
Qualität zu Markt gebracht wird. Dagegen sind oben genannte Marktstätten für diese Fruchtgattung Haupt-
und um so mehr für richtig anerkennen, als diese den jeweils notirten Markttagspreißen jedesmal nahe kommt.
den Markt nach Lahr gebracht, da jedoch den Zehentpächtern weder eine Kernenlieferung bedungen wird,

Im übrigen ist die Angabe in der Offenburger Preißliste — Anzeigeblatt Nro. 41. — daß alle
werden größtentheils in hiesigem Amtsbezirk gebaut. Nur der Haber kommt größtentheils aus der Gebirgsgegend.
Abstoß gemacht wird, direct hieher gebracht.

Ovelog.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nro. 2058. Die Exspectanten für Grenzaufsehers-Dienste betreffend.

Oefters schon hat man die Bemerkung gemacht, daß Personen, welchen die Nachricht von ihrer Vormerkung in der Exspectantenliste für Grenzaufseher- (Zollgardisten-) Stellen zugieng, dieß für ein sicheres Zeichen einer baldigen Anstellung ansahen, und sich dadurch mitunter zu einem Verhalten verleiten ließen, welches nachtheilige Folgen für ihren ökonomischen Zustand herbeiführen mußte.

Um allen Mißverständnissen der Art für immer vorzubeugen, wird hierdurch öffentlich ausgesprochen, daß der blose Eintrag in obige Exspectantenliste zu keiner Zeit Bürgschaft für eine Anstellung gewähre, in der gegenwärtigen Periode aber noch überdieß andeute, daß die vorgemerkte Person nicht alle Bedingungen der Anstellung in sich vereinige und daher nur im Fall eines unerwartet großen Bedürfnisses der Regel nach berücksichtiget werden könne.

Karlsruhe den 7. September 1835.

Zolldirektion.

Goßweyler.

vdt. Lauter.

Nro. 1595. Die Bestellung der Grenzkontroleure betreffend.

Den Grenzaufsehern, aus welchen die im §. 36. der Vereinszollordnung bemerkte Zollschutzwache besteht, sind zunächst Grenzkontroleure vorgesetzt. Das Großherzogliche Finanzministerium hat für diese unterm 28. für jene unterm 30 Juli 1835. gedruckte Dienstanweisungen erlassen, und unterm 23. August 1835. Nro. 5736. einstweilen 16 provisorische Grenzkontroleure ernannt.

In Bezug hierauf wird hiemit weiter verfügt:

1. Die Grenze wird provisorisch in 26 Bezirke eingetheilt. Die Anlage A. Kolonne 1 bis mit 4 enthält diese Eintheilung auf den Grund des im Verordnungsblatt vom 20. Juli 1835. Nro. 24. bekannt gemachten Verzeichnisses der Grenzgemarkungen, so wie den jedem Grenzkontroleur bestimmten Bezirk und Wohnort.

Die Bezirke führen jetzt und künftig den Namen von dem Wohnort der Grenzkontroleure.

2. Die Grenzkontroleure stehen unter Leitung der betreffenden provisorischen Oberzollinspektoren und haben ihren Dienst, in welchen sie von jenen einzuweisen sind, unfehlbar auf jene Zeit anzutreten, welche ihnen von ihrer bisherigen Dienstbehörde dazu bestimmt ist.

3. Bis dieser Antritt erfolgt ist, werden die, für einen wirksamen Zollschutz von Großherzoglichem Finanzministerium bereits unterm 5. Juni 1835. Nro. 3733. ernannten Obercinnehmereigehülfen, nach dem bisherigen Umfang ihrer Dienstbezirke, den Dienst dieser Grenzkontroleure versehen.

Das Nemliche geschieht in jenen 10 Bezirken, für welche jetzt noch keine Grenzkontroleure ernannt sind.

Die Namen dieser Dienstversehen und die Ordnungszahlen der Grenzgemarkungen, auf welche sich ihr bisheriger Dienstbezirk erstreckt, sind in der Kolonne 5. der Anlage A. bemerkt.

4. Die provisorischen Oberzollinspektionen erhalten zur Mittheilung an die Grenzkontroleure und obengedachte Dienstversehen von den, für die Grenzkontroleure und die Grenzaufseher gedruckten Dienstanweisungen die nöthige Zahl von Abdrücken.

Ueber den Dienstantritt eines jeden Grenzkontroleurs erwartet man besondere Anzeige.

Karlsruhe den 2. September 1835.

Zolldirection.

Goßweyler. vdt. Lauter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordn. Zahl.	Name des Bezirks und Wohnort des Grenzkontroleurs.	Ordn.-Zahlen der dem Bezirk zugetheilten Grenzgemarkungen.	Name des Grenzkontroleurs.	Name des einstweiligen Dienstversehers.
1	Rastadt.	1. bis mit 9.		Schmidt.
2	Stollhofen.	10. — — 16.		O. Z. 1. bis mit 14.
3	Freistett.	17. — — 26.		Gernet
4	Kehl.	27. — — 29.		O. Z. 15. bis mit 30.
5	Altenheim.	30. — — 34.	Böhringer.	Streicher O. Z. 31. und 32.
6	Wittenweier.	35. — — 39.	Seeburger.	Serauer O. Z. 33. bis mit 39.
7	Weisweil.	40. — — 45.		Grimmer O. Z. 40. bis mit 43.
8	Breisach.	46. — — 52.	Biesele.	Rieger O. Z. 44. bis mit 54.
9	Neuenburg.	53. — — 58.	Siebert.	Roth O. Z. 55. bis mit 61.
10	Kleinkems.	59. — — 67.	Möhrle.	Dauer
11	Weil.	68. — — 73.	Grether.	O. Z. 62. bis mit 77.
12	Warmbach.	74. — — 81.	Billharz.	
13	Säckingen.	82. — — 88.		Satzger
14	Waldshut.	89. — — 100.		O. Z. 78. bis mit 104.
15	Rheinheim.	101. — — 109.	Bürkle.	Eglau
16	Jestetten.	110. — — 116		O. Z. 165 bis mit 120.
17	Grießen.	117. — — 120.	Wanko.	
18	Stühlingen.	121. — — 127.	Kuhn.	Volk O. Z. 121. bis mit 129.
19	Blomberg.	128. — — 136.	Berg.	Kuhn
20	Hilzingen.	137. — — 144.	Holz.	O. Z. 130. bis mit 142.
21	Gailingen.	145. — — 152.	Pahl.	Mörder
22	Oehningen.	153. — — 162.	v. Weinhard.	O. Z. 143. bis mit 165.
23	Radolphzell.	163. — — 168.	Rehmann.	Lumpp
24	Constanz.	169. — — 179.	Wolf.	O. Z. 166. bis mit 183.
25	Ludwigshafen.	180. — — 187.		Blust
26	Meersburg.	188. — — 194.		O. Z. 184. bis mit 194.

Nro. 1640. Die Kontrole der Stoffe betreffend, welche im Verkehr mit der Schweiz blos eine Kontrolgebühr von 10 Kreuzer vom Zentner beim Eingang bezahlen.

Die in der Beilage des Gesetzes vom 13. November 1833. Abtheilung XXX. Ziffer 27. bewilligte, im §. 5. unserer Verkündung vom 31. v. M. Nro. 1324. Seite 161. dieses Blattes erwähnte Zollbegünstigung hat unter nachfolgenden Vorschriften einzutreten.

§. 1.

a) Die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe darf nur über folgende Zollämter geschehen:

1. Zollhaus bei Schusterinsel,
2. Lörrach,
3. Grenzach,
4. Zollhaus bei Rheinfelden,
5. Säckingen,
6. Kleinlaufenburg,
7. Waldshut,
8. Fahrhaus,
9. Kadelburg,
10. Rheinheim,
11. Rötteln,
12. Lottstetten,
13. Jestetten,
14. Erzingen,
15. Stühlingen,
16. Neuhaus,
17. Ebringen,
18. Büsingen,
19. Gailingen,
20. Rielasingen,
21. Oehningen,
22. Radolphzell,
23. Reichenau,
24. Constanz,
25. Ludwigshafen,
26. Ueberlingen,
27. Meersburg,
28. Immenstaad.

b. Die beim Eingang zu zahlende Kontrolgebühr mit zehn Kreuzer vom Zentner wird als Zoll behandelt.

c. Die für Eingangsgüter überhaupt bestehenden Vorschriften sind auch bei diesen Stoffen in Anwendung zu bringen, sofern durch gegenwärtige Verfügung kein anderes Verfahren bestimmt wird.

§. 2.

Die Schweizerischen Stoffe betreffend:

a) Der Einführende ist verbunden, die eingehenden Gegenstände getreulich und so anzugeben, daß darnach der tarifmäßige Zoll berechnet werden könnte.

Die Angabe muß enthalten:

1. Die Anzahl und Benennung der Colli als: Fässer, Kisten, Ballen, Päcke und sonstige Behältnisse, sie mögen Namen haben wie sie wollen.
2. Die Zeichen und Nummern und
3. Das Gewicht von jedem einzelnen Collo;
4. Die Benennung der Waare, welche jedes Collo enthält, nach den Ausdrücken des Vereinszolltarifs;
5. Den Zweck der Einfuhr;
6. Ort der Bestimmung und
7. Namen des Empfängers der Waaren.

Diese Angabe muß dem Zoller schriftlich übergeben werden und von dem Angebenden als vollständig und wahr bescheinigt seyn.

Wer sie nicht schriftlich hat, muß solche vom Zoller gegen eine Gebühr von einem Kreuzer für jedes Collo aufstellen lassen, dieselbe unterschreiben und für die Richtigkeit seiner Angabe ebenso haften, als wenn er sie selbst gefertigt hätte.

An die Stelle der schriftlichen Deklaration kann eine mündliche treten, wenn die Ladung in unverpacktem Gut besteht, oder die Güter nur eine Verpackung von der Art haben, daß ohne Eröffnung derselben die Prüfung der Angabe durch bloße Besichtigung möglich ist.

b) Der Zoller hat diese Deklaration in ein besonderes Register nach dem beiliegenden Muster A. einzutragen und diesen Eintrag von den Deklaranten unterschreiben zu lassen.

c) Es wird hierauf von der Grenzzollstelle eine spezielle Revision der Waaren nach den Bestimmungen der Vereinszollordnung §. 46. 47. u. 48. vorgenommen und, wenn sich hiebei keine Unrichtigkeit vorgefunden hat, für die Wiedereinfuhr der Waare eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl in dem lit. b. gedachten Register als auf der dem Einführer rückzugebenden Deklaration zu bemerken ist.

d) Will Jemand den bestimmten Rückbringungstermin verlängert haben, so muß vor Ablauf desselben die Deklaration dem betreffenden Zollamte zurückgebracht und von diesem die geschehene Verlängerung darauf bemerkt werden.

Die Zoller haben die Termine und Terminsverlängerung nur so weit zu genehmigen, als sie nach den Umständen unverdächtig und angemessen scheinen.

e) Ueber die im verpackten Zustande rückkehrenden Waaren wird dem Zoller oder Acciser des Abfuhrortes ein Verzeichniß zugestellt, welches von dem inländischen Gewerbsmann, der ihre Bearbeitung besorgte, zu beglaubigen ist.

Es muß die unter a. bemerkten Angaben enthalten.

Der Zoller oder Acciser des Abfuhrortes hat sich von der Richtigkeit derselben durch innerliche Besichtigung und, wo Waganstalten vorhanden sind, durch Abwägung der Colli zu überzeugen, solche sodann auf dem Verzeichniß zu bestätigen und dieses dem Ausführenden zu übergeben.

f) Die Rückkehr muß an derselben Zollstelle, bei welcher die Einfuhr behandelt wurde, unter Ablieferung der rückerhaltenen Eingangsdeklaration, und innerhalb des darin bemerkten Termins geschehen, sofort in dem Register A. eingetragen werden.

Wenn rückkehrende verpackte Güter nicht von dem unter e. bemerkten Verzeichnisse begleitet sind, so hat der Ausgangszoller, auch ohne weitere Verdachtsgründe, die nemliche Revision wie bei der Einfuhr vorzunehmen.

§. 3.

Die inländischen Stoffe betreffend:

a) Bei Gütern, welche in verpacktem Zustande ausgehen, übergibt der Ausführende dem Zoller oder Acciser seines Wohnortes vor der Abfuhr ein Verzeichniß derselben, wobei dieselben Angaben, auch dieselbe zoll- oder accisamtliche Prüfung und Bestätigung wie bei §. 2. e. statt finden müssen.

b) An der Ausfuhrstation muß dieses Verzeichniß dem Zollamte übergeben werden, welches dasselbe in ein nach dem Muster Anlage B. zu führendes Register einträgt, diesen Eintrag von dem Deklaranten unterschreiben läßt, und sodann die §. 2. lit. c. bemerkten Verrichtungen vornimmt.

c) Will Jemand den zur Rückbringung der Waaren festgesetzten Termin verlängert haben, so muß das unter §. 2. d. Vorgeschriebene beobachtet werden.

d) Die Rückkehr muß an derselben Zollstelle, bei welcher die Ausfuhr statt gefunden, unter Rücklieferung der Eingangsdeklaration, und innerhalb der darin bemerkten Frist erfolgen, sofort in dem Register B. eingetragen werden.

Bei verpackten Gütern muß der Führer eine schriftliche, nach §. 2. a. zu fertigende Deklaration einreichen.

Die Revision der rückkehrenden Gegenstände tritt nach den Vorschriften §. 46. 47. u. 48. der Vereinszollordnung ein.

§. 4.

Im Allgemeinen wird ferner bemerkt:

a) Die Zollvergünstigung ist durch die angegebenen Zwecke bedingt. Wer diese bei der Ein- und Ausfuhr nicht hat, sondern blos vorgibt, um einem Theil der schuldigen Abgabe zu entgehen, ist im Entdeckungsfalle als Defraudant zu behandeln.

b) Jede dieser Vorschriften muß genau erfüllt werden. Wer sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, hat den Genuß dieser Begünstigung verwirkt und die tarifmäßigen Zölle zu erlegen, unabhängig von den gesetzlichen Strafen, welche bei Verkürzung der Zollabgabe oder bei Verletzung der Kontrolgesetze in Anwendung kommen müssen.

c) Wer Waaren nicht zurückbringt, welche nach §. 2. bei der Einfuhr, oder nach §. 3. bei der Ausfuhr in bestimmter Frist zurückkehren sollten, muß die Nichtzurückbringung spätestens vor oder bei Ablauf des Termins, bei dem Zoller, der ihn bestimmt hat, anmelden oder, entweder den Mehrbetrag des Zolles entrichten oder dessen anderwärts erfolgte Zahlung nachweisen.

Im Falle dieses nicht geschieht, wird das Zollamt diese Zollentrichtung auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege bewirken und außerdem noch die Sache zur gesetzlichen Bestrafung anzeigen.

§. 5.

Die Zollämter haben für jede Einfuhr und für jede Wiedergausfuhr Sechs Kreuzer zu beziehen, deren Constatirung, Zahlung und Verrechnung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. November 1833. §. 6. 7. u. 8. zu behandeln ist.

Der Vollzug dieses hat alsbald zu beginnen.

Bis Impressen zu den Beilagen A. und B. angekommen sind, haben die Zoller solche zu schreiben. Karlsruhe den 2. September 1835.

Zolldirection.

Goßweyler. vdt. Lauter.

A.

Zollamt Stühlingen.

Register

für Stoffe, welche aus der Schweiz zur Veredlung eingeführt und, nachdem sie diese erhalten, wieder ausgeführt werden.

1.	2.			3.		4.					5.	6.	7.
I. Einfuhr.													
N.	Des Eingangszollmanuals			Des Führers		Der Colli.					Benennung der Waaren und Tarifsziffer.	Zweck der Einfuhr.	Ort der Bestimmung.
	a. Ordn. Zahl.	b. Monat.	c. Tag.	a. Namen.	b. Wohnort.	a. Ordn. Zahl.	b. Zahl und Benennung.	c. Zeichen.	d. Nummer.	e. Gewicht.			

8.	9.	10.		11.		12.					13.	14.
II. Wiederausfuhr.												
Name des Empfängers.	Zahl der Tage, welche zur Wiederausfuhr bewilligt werden.	Datum.		Des Führers		Der Colli					Benennung der Waaren und Tarifsziffer.	Des Empfängers.	
		a. Monat.	b. Tag.	a. Name.	b. Wohnort.	a. Ordn. Zahl.	b. Zahl und Benennung	c. Zeichen.	d. Nummer.	e. Gewicht.		a. Name.	b. Wohnort.

B.

Zollamt Stühlingen.

Register

für Stoffe, welche in die Schweiz zur Veredlung ausgeführt und, nachdem sie diese erhalten, wieder eingeführt werden.

1.	2.		3.					4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.		11.				12.
	I. Ausfuhr.												II. Wiedereinfuhr.									
Ordnungszahl.	Des Führers		Der Colli					Benennung der Waaren und Tarifsziffer.	Zweck der Ausfuhr.	Ort der Bestimmung.	Name des Empfängers.	Zahl der Tage welche zur Wiedereinfuhr bewilligt werden.	Des Eingangszollmanuals			Des Führers		Der Colli				Benennung der Waaren und Tarifsziffer.
	a. Name.	b. Wohnort.	a. Ordn. Zahl.	b. Zahl und Benennung.	c. Zeichen.	d. Nummer.	e. Gewicht.						a. Ordn. Zahl.	b. Monat.	c. Tag.	a. Name.	b. Wohnort.	a. Ordn. Zahl.	b. Zahl und Benennung.	c. Zeichen.	d. Nummer.	e. Gewicht.	

Bekanntmachungen.

Durch das am 15. August d. J. erfolgte Ableben des evangl. Schullehrers Georg Friedrich Wenk ist die evangl. prot. Schulstelle zu Rötteln, Schulbezirks Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 295 fl. 51 kr. in Erledigung gekommen. Hiebei wird bemerkt, daß auf gedachter Schulstelle die Berichtigung eines Kaufschillings von 200 fl. für ein Reebstück in 20jährigen Raten nebst Zinsen zu 5 pCt. von welchen noch 80 fl. restiren, sodann die Berichtigung eines Grundzinsablösungs-Kapitals von 30 fl gleichfalls in 20jährigen Raten nebst Zinsen zu 5 pCt., wovon der Rest noch 18 fl. beträgt, und ein sogleich zu berichtender Beitrag zu dem Schulhausbau zu Römmingen von 22 fl. haftet, und von dem neu ernannt werdenden Schullehrer übernommen werden müsse. Die Bewerber um diese Schulstelle haben sich nun binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Bezirksschulinspectionen bei der evangl. prot Oberschulbehörde zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Schullehrers Johann Baptist Reichmann zu Hattingen auf den erledigten kath. Schul und Meßnerdienst zu Asen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Kompetenten um den hiedurch in Erledigung gekommenen kath. Schul und Meßnerdienst zu Hattingen, Amts Engen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 156 fl. haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Der erledigte katholische Filialschuldienst zu Happach (Pfarrei Häg, Amts Schönau,) mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 118 fl. wird wiederholt mit dem Bemerken ausgeschreiben, daß sich die Kompetenten um denselben innerhalb 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern katholische KirchenSection durch ihre Schulvisitaturen nach Vorschrift zu melden haben.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Durlach an den in Gant erkannten Karl Wanner von Ludwigsburg, Wirthschaftsbeständer zur Blume in Durlach, auf Donnerstag den 8 Oct. d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(3) zu Steinach an den in Gant erkannten Schustermeister Mathias Schwendemann, auf Samstag den 3. October d J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) zu Altenheim an die Bürger Michael Anselm, Theobald Scheuterer, Theobald Adam und Jakob Roth der 2., welche mit ihren Familien nach Amerika auswandern wollen, auf Dienstag den 15. Sept. d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Geheimerath Dühmigs Wittwe, Sabine geb. Bode, hat bei diesseitiger Stelle die Bitte gestellt, ihre Gläubiger vorzuladen, um denselben Vorschläge zu ihrer Befriedigung zu machen. Es werden daher alle diejenige, welche an dieselbe eine Forderung zu machen haben aufgefordert, bis Freitag den 16. Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr ihre Forderungen zu liquidiren und sich über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge zu erklären, bei Vermeidung, daß sie sonst bei diesem Arrangement nicht würden berücksichtigt werden.

Karlsruhe den 8. September 1835.

Großh. Stadtamt.

(3) Kork. [Gläubigeraufruf] Der ledige und großjährige Johannes Kurz, Küfer v. Stadt Kehl, welcher vor einigen Jahren nach Nordamerika gewandert ist, will sich daselbst niederlassen und verlangt die Ausfolgung seines unter Pflegschaft des Blechnermeisters Johann Baptist Wild zu Offenburg stehenden großelterlichen Vermögens. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an dieses Vermögen zu machen haben aufgefordert, solche innerhalb 3 Wochen a dato unter Vorlage der Beweisurkunden dahier um so gewisser geltend zu machen, als nach Verfluß dieser Frist der Wegzug dieses Vermögens gestattet werden soll.

Kork den 1. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

— — —

(1) Lahr. [Präclusivbescheid.] Andurch werden alle diejenigen Gläubiger des in Gant erklärten Mathias Wetterer von Kürzell, welche ihre Forderungen bei der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Lahr den 2. September 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Pforzheim. [Präclusivbescheid.] Alle diejenigen, welche in der Gantsache des Gottfried Schickle, Schumacher in Eisingen, ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, werden hiemit von der Masse ausgeschlossen.

Pforzheim den 9. September 1835.

Großh. Oberamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Oberamt Pforzheim.

(1) von Tiefenbronn der mit Blödsinn behafteten Veronika Gall welche unter Pflegschaft des dortigen Bürgers Johann Dietrich Brenner gestellt worden. Aus dem

Bezirksamt Triberg.

(2) von Schonach dem mit Gemüths- und Geistesschwäche behafteten ledigen Schuster Matthä Lupfer, dessen verpflichteter Pfleger der Uhrenhändler Johann Baptist Dufner von Schonach ist. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(3) von Waldshut der Johann Schlosser, für welchen der Uhrenmacher Raphael Albrecht von da als Aufsichtspfleger bestellt worden.

(1) Pforzheim. [Verbeiständung.] Der Rosina Gall von Tiefenbronn wird nach Maßgabe des L. R. S. 499. in der Person des Nik. Jost von da ein Rechtsbeistand beigegeben, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pforzheim den 8. September 1835.

Großh. Oberamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(3) von Rastatt der Lorenz Hartmann, welcher sich in den 90er Jahren mit der Condeschen Armee von Hause entfernt hat, ohne seither etwas von sich hören zu lassen, dessen Vermögen in 90 fl. 14 kr. besteht.

— — —

(3) Haslach. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem der seit 30 Jahren abwesende Joseph Markolf von Fischerbach sich auf die öffentliche Vorladung vom 4. August v. J. nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen in ungefähr 70 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Haslach den 28. August 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Waldshut. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem sich der vermißte Johann Schlachter von Birndorf oder allfällige Leibeserben desselben, auf die öffentliche Aufforderung vom 7. August 1833 bisher nicht gemeldet, wird nunmehr Verschollenheitserklärung ausgesprochen.

Waldshut den 5. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Achern. [Fahndung und Signalement.] Der unten signalisirte Lorenz Roneker von Maisach, hat sich der Entwendung eines Stücks Leinwand von 42 Ellen, höchst verdächtig gemacht, und sich aus seiner Heimath entfernt. Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, auf Roneker zu fahnden und denselben auf Betreten gefänglich anher zu liefern.

Achern den 4. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 5″, Profession keine, Haare braun, Stirne breit und offen, Augen grau, Nase mittler, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Bart braun, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

(1) Ladenburg. [Fahndung und Signalement.] Konrad Zeiler von hier ein für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlicher Mensch und deßhalb unter polizeiliche Aufsicht gestellt, hat sich ohne Erlaubniß von hier entfernt. Indem wir dessen Signalement unten beifügen, ersuchen wir sämmtliche Behörden auf ihn zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hieher abzuliefern

Ladenburg den 7. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 26 Jahre, Größe 5′ 4″, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Haare roth, Stirne hoch, Augenbraunen roth, Augen blau, Nase mittler, Mund klein, Bart roth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kleidungsstücke: Trägt eine schwarzsammtne Jacke, dergleichen Partalons, rothe Weste und blautuchene Kappe.

(1) Offenburg. [Fahndung und Signalement.] Der unten signalisirte Wagnergeselle Johann Liebenstein von Steppach, Großh. Bezirksamts Eppingen, hat am 6. d. M. von dem Schneidergesellen Georg Laitz zu Altenheim, wo er in Arbeit gestanden, den unten beschriebenen Ueberrock entlehnt und sich damit an jenem Tage mit seinem Wanderbuch von Altenheim entfernt. Was wir Behufs der Fahndung auf den Johann Liebenstein und den entwendeten Ueberrock zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Offenburg den 7. September 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement des Johann Liebenstein.

Größe 5' 3'', Alter 22 Jahre, Statur schlank, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe blaß, Haare und Augenbraunen schwarz, Zähne gesund, Bart keinen, besondere Kennzeichen keine.

Der Ueberrock ist von dunkelblauem mittelfeinem Tuche, ist mit 2 Reihen schwarzen Hornknöpfen besetzt, mit grau gefärbtem Kanefas gefüttert und noch wenig getragen. Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß am innern Theile des hintern Kragens ein Riemen schwarzes Tuch eingesetzt ist.

— — —

(2) Baden. [Diebstahl.] Gestern Vormittag wurden aus einem hiesigen Gasthause 20—25 Kronenthaler, die noch in einer 108 fl. Rolle sich befanden, und etwa 10 fl. in Sechsern entwendet. Das Papier zur Kronenthalerrolle war eine lythographirte Zinsquittung der Königl. Würtembergischen Staatsschuldentilgunskasse; unter den Kronenthalern waren einige neue Würtembergische, auch einige schwarz angelaufene Brabanterthaler. Wir bringen diesen Diebstahl zum Behuf der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Baden den 1. Sept 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Durlach. [Diebstahl.] Montag den 31. v M. Nachmittags wurde aus einem Hause zu Kleinsteinbach mittelst Einbruchs Folgendes entwendet:

1) Ein Kronenthaler.
2) In 6 kr. Stücken und einigen Kupferkreuzern ungefähr 40 kr.
3) Gebleichtes hänfenes Tuch 24 bis 25 Ellen à 20 kr. 8 fl.
4) 2 barchente Weiberröcke, werth 5 fl.
5) 1 Mutzen von Kattun, werth 2 fl.
6) 1 rothbarchenter Schurz, werth 40 kr.
7) 1 rothkattunenes Halstuch, werth 40 kr.
8) 1 halbseidenes Halstuch mit Zotten, werth 1 fl. 12 kr.
9) 1 Paar weiße baumwollene und 1 Paar blaue baumwollene und 1 Paar werkene Weiberstrümpfe, werth 1 fl.
10) 1 blaucarorirtes Ueberzüglein zu einem Kissen, werth 36 kr.

Dieses wird zur Fahndung auf das gestohlene Gut und auf die noch unbekannten Thäter bekannt gemacht. Durlach den 6. Septbr. 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl und Fahndung.] Am Dienstag den 1. d. M Abends zwischen 7 und 10 Uhr wurde in der Wohnung des Waldmüllers Grözinger zu Rußheim die unten näher beschriebene Uhr sammt Kette, so wie ungefähr 5 fl. Geld aus seiner Schlafkammer entwendet, was hiemit zur Fahndung auf das gestohlene Gut und den bis jetzt noch unbekannten Dieb hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Karlsruhe den 9 Sept 1835.

Großh. Landamt.

Beschreibung der Uhr.

Die gestohlene Uhr war eine kleine silberne sogenannte Schweizertaschenuhr, mit einem Gehäuse, ganz weißem Zifferblatte, römischen Zahlen und gelben Zeigern. An der Uhr befanden sich 2 von Silberdrath geflochtene Ketten, die eine gieng um den Hals, die andere hieng an der Uhr herunter. Die letztere hatte 3 Reihen, und daran befanden sich unten ein Uhrenschlüssel und ein Pettschaft, beide von Silber. Der Uhrenschlüssel hatte die Form von einem Herz. Auf dem Pettschaft war unten noch nichts eingravirt Der Werth der Uhr sammt Zugehörde wird auf 15 fl. geschätzt.

Das gestohlene Geld bestand aus einem Kleinenthaler, einem Dreibätzner und das übrige aus Sechser- und Groschenstücken. Es war in einem runden mit blauem Papier überzogenen Schächtelchen von Pappendeckel aufbewahrt.

(2) Oberkirch. [Diebstahl.] In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. wurden dem Kreuzwirth Moriz Walz zu Renchen mittelst Einbruchs folgende Effecten entwendet:

	fl.	kr.
1) 120 Ellen feine Leinwand, sodann 40 Ellen geringere (Bärteltuch) im Ganzen im Werthe von	96	—
2) 10 Stück silberne Kaffeelöffel ohne Zeichen, 1 Stück mit M. B. bez.	14	42
3) 7 Stück silberne Eßlöffel, wovon 4 ohne Zeichen und 3 mit den Buchstaben I. M. bezeichnet sind	49	—
4) 1 silberner Vorleglöffel ohne Zeichen	25	—
5) 20 bis 22 fl. an baarem Geld wel-		

ches in verschiedenen Geldsorten von fl. kr. Kreuzern bis zu halben Kronenthalern bestand 22 —

Summa 206 42

Dieses bringen wir zum Behuf der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Oberkirch den 5. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Offenburg. [Diebstahl.] Am 31. v. M. wurden aus der Wohnung des Valentin Moser von Zunsweier mittelst gewaltsamer Aufbrechung eines Fensterchens 2 brabanter Thaler und 14 Schillinge entwendet, was Behufs der Fahndung auf das gestohlene Geld hiemit bekannt gemacht wird.

Offenburg den 4. September 1835.

Großh. Oberamt

(1) Pforzheim. [Diebstahl.] Am Mittwoch den 29. Juli, am Vormittag, wurde der Wittwe Anna Maria Röhm in Nöttingen mittelst Einsteigen aus ihrer verschlossenen Truche und ihrem Kasten über 4 Ballen gebleichtes hänfenes Tuch, zusammen mehr als 100 Ellen à 15 kr. per Elle, 2 Kronenthaler, 2 Guldenstücke, 4 Zehnkreuzerstücke, über 2 fl. in Groschen und Sechsern, entwendet. Nähere Auskunft über die That, der Thäter und Besitzer des Entwendeten fehlen.

Pforzheim den 26. August 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Pforzheim. [Diebstahl.] Am Dienstag den 28. d. M. wurde der Wittwe Christine Klein in Nöttingen mittelst Aufbruchs aus einem verschlossnen Kasten Vormittags, 6 Ellen hänfenes Tuch entwendet; der Thäter und Besitzer des Entwendeten ist unbekannt.

Pforzheim den 26. August 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Pforzheim. [Diebstahl] Am Freitag den 17. Juli wurden dem Gg. Ad. Schneider von Nöttingen zwischen 2—4 Uhr Mittags mittelst Einsteigens und Aufbruchs aus seiner verschlossnen Truche und seinem Kasten und vom Speicher entwendet:

1) 1 Stück gebleichtes hänfenes Tuch von 60 Ellen, ungefähr 20 kr. per Elle.
2) 2 Simri Nußkernen 4 fl.
3) 2 Maltersäcke 1 fl. 36 kr
4) 4—5 Manns- und Weiberhemden, theils frisch gewaschen, theils schwarz, roth gezeichnet mit 9. A. S. alle fast ganz neu und 2 fl. per Stück.
5) Geld etwa 40 fl. 30 kr., nämlich 6 Preußische 45 Kreuzerstücke, 7 fl. Sechser, 2 fl. Dreibätzner, 1 Badisches 100 Kreuzerstück, 2 Bad. Sechsbätzner und das übrige andere Sechsbätzner.

Der Thäter und Besitzer ist zur Zeit noch unbekannt. Pforzheim den 26. August 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Der unten signalisirte Pursche hat vor 14 Tagen den sog. Horbenbauer Johann Winterer zu Kinzigthal 22 Stück Dantes in der Größe von Zwölfkreuzerstücken, auf der einen Seite mit dem Brustbilde Kaiser Alexander von Rußland, auf der andern Seite mit einer ganz kreuzweise über einander liegenden Fühlhörner stehenden Blume, und dem Namen „Jetton" für ächte Goldmünze um 50 Kronenthaler ausgewechselt.

Derselbe ist 55 bis 60 Jahre alt, 5′ 5″ groß, untersetzter Statur, hat graue Haare, schwachen Backenbart von derselben Farbe, derselbe trug einen hohen Hut mit Wachstuch überzogen, das schon abgetragen und mehr weiß als grün aussach, er hat ein alt zerrissenes Halstuch an, ein zerrissenes Hemd, einen alten grauen Frack, alte verdorbene graulichte Sommerhosen und abgetragene Stiefel. Er sprach etwas gebrochen deutsch, was so wie jüdischer Dialect lautete.

Wolfach den 1. September 1835

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

— — —

(3) Baden. [Aufforderung.] In Sachen Sonnenwirths Friedrich Stambach dahier, Kläger, gegen Joseph de Bone aus Cesora in Piemont, Beklagten, Forderung von 26 fl 39 kr. betreffend, wird der Beklagte, Joseph de Bone, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, und der mit Zurücklassung seiner Effecten am Ende der vorjährigen Badzeit von hier abgereißt ist, andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an sich auf die Klage und das Gesuch des Klägers um Versteigerung der rückgelassenen Effecten bei diesseitiger Stelle vernehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Vortrag des Klägers als zugestanden, jede Schutzrede für versäumt angenommen und nach dem Klagbegehren des Klägers erkannt werde würde.

Baden den 25. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Gengenbach. [Bekanntmachung.] In Bezug auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 10. Juni d. J. Nro. 8089. in der Karlsruher Staatszeitung Nro. 197. und in diesem Blatte Nro. 56 wird nunmehr die wirkliche Tilgung der Schuld des Jakob Riehle in Zell an die Klara Ott von da, im Betrage von 300 fl. Kapital baares Darlehen, da Niemand innerhalb der anberaumten 6wöchentlichen Frist irgend eine Ansprache an diese Pfandschuld erhoben hat, als

völlig richtig angenommen, und das Pfandgericht in Zell zum Strich dieser Schuld im dortigen Pfandbuche legitimirt.

Gengenbach den 5. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Offenburg. [Zurückgenommene Fahndung.] Die unterm 21. Juli d. J. gegen Christian Schihle von Durbach erlassene Fahndung wird, da dieser anher eingeliefert worden, anmit zurückgenommen.

Offenburg den 9. September 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königl. Württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen die Ehefrau des Heinrich Reutter von Niederhofen, Oberamts Brackenheim, Maria Elisabethe geb. Schuster, wegen böslicher Verlassung von Seiten ihres Ehemanns um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache Mittwoch den 16. December 1835 peremtorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Heinrich Reutter, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei 30 Tage für den 1., 30 Tage für den 2. und 30 Tage für den 3. Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Reutter erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 2. September 1835.

Für den Vorstand, Oberjustizstrath.

Haenlein.

Kauf-Anträge.

(1) Gernsbach. [Holzversteigerung.] Mittwoch den 23. Sept. früh 10 Uhr werden zu Forbach in der Krone 307 Stück Sägklötze von Saamenstämmen aus dem Stiftungsverwaltungswald Traigrund versteigt.

Gernsbach den 7. September 1835.

Thibaut, Verwalter.

(1) Ettlingen. [Zurückgenommene Versteigerung.] In Folge Erlasses Großh. Bezirksamts vom 9. d. M. Nro. 10034. wird die in diesem Blatte Nro. 59., 60 und 61. auf den 15. d. M. ausgeschriebene Ziegelhütte- und Güterversteigerung der Martin Geißleschen Eheleute dahier zurückgenommen und aufgehoben.

Ettlingen den 10. September 1835.

Bürgermeisteramt.

(1) Gernsbach. [Holzversteigerung.] Aus dem Domänenwald Gernsberg werden Freitag den 18. d. M. durch Bezirksförster Gmelin

856 Stamm Tannenbauholz,
5 — Eichenbauholz,
611 Tannensägklötze, 15 Fuß lang,
10 — 20 — —
5 — 22 — —
7 Tannenkülpen und
1846 Tannenstangen öffentlich versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist früh 8 Uhr beim Wahlenhof. Gernsbach der 9. September 1835.

Großh. Forstamt.

(2) Kiechlinsbergen. [Weinversteigerung.] Bei diesseitiger Verwaltung werden Donnerstag den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr 86 Ohm 1834r Kiechlinsberger Zehntwein, rein gehalten und von sehr guter Qualität, in schicklichen kleinen Abtheilungen dem Verkaufe in Steigerung ausgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kiechlinsbergen den 2. September 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(2) Rappenau. [Salzsacklieferung.] Die Lieferung von beiläufig 72,000 Stück Salzsäcken, welche für das Kalenderjahr 1836 diesseits erforderlich sind, wird hiermit im Weg der Soumission vergeben. Die Säcke müssen durchgängig von starkem Zettel angefertigt und die Naht von innen mit doppeltem starken Faden genäht seyn. Das Getüch der Säcke kann von Hanf- oder Flachswerk seyn; dem erstern wird jedoch bei gleichem Faden der ihm angemessene Vorzug im Preise gegeben. Die Dimensionen der Säcke sind folgende: Die Länge beträgt 4 Fuß 4 Zoll, die Breite 2 Fuß (nach neubadischem Maaß.) Die Sackbandschnüre sind jedem Sack beizubinden; dieselben sollen 3½ Fuß lang und von dem besten Hanf gefertigt seyn und 210 Stück derselben auf ein Pfund gehen. Jedem Lieferungslustigen stehen die Probesäcke, nach welchen die Lieferung auf das Pünktlichste zu geschehen hat, sowohl bei der Saline, als bei den Bürgermeisterämtern von Werthheim, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Lahr und Freiburg zur Einsicht bereit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den Angeboten, welche bis zum 1. November d. J. mit der Aufschrift „Sacklieferung" versiegelt einzusenden sind, ist nicht nur der Preis der franco zur hiesigen Saline per 100 Stück, sondern auch die Zahl der Säcke, welche der Soumittent liefern will, anzugeben und es wird auf Eingaben, welche nach diesem Termin einkommen, keine Rücksicht genommen werden. Die Bestellungen, an welche sich pünktlich zu halten ist, werden auf mehr als 7000 Stück Säcke per Monat nie gemacht werden, und die Lieferanten erhalten für die je zuletzt gelieferten 3000 Säcke nicht früher Bezahlung, als bis eine neue Lieferung von wenigstens eben so viel Säcken wird angekommen seyn. Die näheren Bedingungen, Verzögerung in der Lieferung betreffend, können jederzeit hier eingesehen werden.

Saline Rappenau den 31. August 1835.

Rosentritt. v. Chrismar.

(2) Reichenbach, Amts Gengenbach. [Zwangsversteigerung.] In Gemäßheit richterlichen Erlasses des Großh. Bezirksamt vom 26ten August d. J. Nro. 9527. werden Dienstags den 22. d. M. früh 8 Uhr im Stubenwirthshaus dahier dem ledig und mundtodt erklärten Alois Finkenzeller von Haigerach im Executionsweg nachstehende Liegenschaften öffentlich zu Eigenthum versteigert, als:

1) Ein 2stöckigtes, hölzernes, neues Wohnhaus, theils mit Stroh, theils mit Ziegeln gedeckt, mit Hof, Scheuer, Stallung, Backofenhaus und Gemüßgarten auf dem Dörrenberg im Haigerach gelegen, überall an sich selbst stoßend.

2) 6 Jeuch Reutfeld an der Haigereck, neben Mathias Huber und Georg Zimmermann.

3) 6 Jeuch Bergackern allda, neben Felix Hofer und sich selbst.

4) 6 Jeuch Bergackern allda, neben obigen Anstößern.

5) 10 Jeuch Reutfeld hinter obigen Bergackern, neben Michael Speth und sich selbst.

6) 3 Haufen Reben beim Haus, neben Felix Hofer und sich selbst.

7) 1 Jeuch Grasfeld hinter dem Haus, mit verschiedenem Obstgewächs angepflanzt, allerseits sich selbst.

8) Ein $\frac{1}{2}$ Jeuch Reutfeld unter dem Weg, neben Johann Hofer und sich selbst.

9) $2\frac{1}{2}$tels Jeuch Bergackern, unter den sub Nr. 6. beschriebenen Reben, neben Felix Hofer und sich selbst.

10) $2\frac{3}{4}$tels Jeuch Matten hinten im Thal Haigerach, neben dem Weg und Georg Bächle.

Das Ganze bildet ein geschlossenes Hofgut, und liegt auf der Sommerseite einer der schönsten Lage in Zinken Haigerach.

Die löbliche Bürgermeisterämter werden daher in Dienstfreundschaft ersucht, dieses in ihren Gemeinden auf gesetzliche Weise mit dem Bemerken zu verkünden, daß die Steigbedingungen am Steigtage genau eröffnet, und auch, daß auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen, und für die Steigsumme sichere Bürgschaft zu stellen haben.

Reichenbach, Amts Gengenbach den 3. Sept. 1835.

Bürgermeister Lehmann.

vdt. Kiefer, Rathschreiber.

Bekanntmachungen.

(2) Baden. [Bekanntmachung.] In Sachen der Josehh Weinreuter'schen Erben in Baden, Kläger, gegen die Gebrüder Curajot vormals in Konstanz, Beklagte, wegen Strichs eines Eintrags im Unterpfandsbuch wird mit Versäumungserkenntniß für Recht erkannt: daß der thatsächliche Inhalt des Klagvortrages als zugestanden, jede Schutzrede für versäumt zu erklären, und daher das Unterpfandsrecht der Beklagten Gebrüder Curajot, vormals in Konstanz, vom 29. Sept. 1798 für eine Forderung von 364 fl. nebst 5 pCt. Zinsen an den kläger'schen Rechtsvorfahrer Handelsmann Joseph Weinreuter auf den Grund der Verjährung in dem Badener Unterpfandsbuche unter Verfällung der Beklagten in die Kosten zu streichen seyn. V. R. W.

Baden den 3. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

(3) Kork. [Bekanntmachung.] Die Johannes Reitiger'schen Eheleute von Sundheim haben um Anwünschung der Anna Maria Wetzel von Ekartsweier nachgesucht. Dieser Anwünschung wurde von Amt stattgegeben und solche durch Beschluß Großh. hohen Kreisregierung in Rastatt vom 21. v. M. Nro. 18500 bestättigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kork den 31. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Triberg. [Vakante Actuarsstelle.] Bei der unterzeichneten Stelle ist ein Actuariat mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. und Accidenzien vakant. Die hiezu Lusttragenden Rechtspraktikanten oder gepfrüfte Scribenten wollen sich daher unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Befähigung und sittliches Betragen in portofreien Eingaben bei unterzeichneter Stelle melden.

Triberg den 4. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Dienstantrag.] Bei einer Domänenverwaltung, Forst- und Amtskasse

in einem angenehmen gelegenen Orte des Mittelrheinkreises ist die erste Gehülfenstelle erledigt, und kann unter sehr vortheilhaften Bedingungen sogleich wieder besetzt werden. Die hiezu Lusttragenden Herren werden auf portofreie Anfrage von dem Comptoir dieses Blattes das Nähere erfahren.

Dienst-Nachrichten.

Die von den Fürstl Löwenstein-Wertheimschen Standesherrschaften, Freudenbergischen und Rosenbergischen Linie erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Friedrich Hörner von Wertheim auf die evangl. Pfarrei Hirschlanden, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Rekruten-Vertretungsverein

für das

ganze Großherzogthum Baden,

errichtet von

Jakob Hoffmann

in

Mannheim.

Diese seit einem Jahre neu begonnene wohlthätige Anstalt findet durch seine verbesserten Statuten allgemeinen Beifall, und hat den Vorzug vor allen ähnlichen Instituten im Lande dadurch, daß die Beitretenden sich nichts um die Stellung der Ersatzmänner zu bekümmern haben.

Obgleich im verflossenen Jahre das Resultat durch unglückliches Loosen nicht das Günstigste war, so wurden doch diejenigen Mitglieder, welche Ersatzmänner durch den Verein erhielten, zufrieden gestellt, weil sie in der Verwaltung des so zweckmäßig eingerichteten Instituts eine äusserst thätige Wahrnehmung ihres Interesses erblicken mußten, welches daraus deutlich hervorgeht, weil unter 54 vom Vereine gestellten Ersatzmännern 30 ungediente Männer zu dem niedrigen Kapital von 300 bis 330 Gulden per Mann zu den verschiedenen Waffengattungen eingestellt worden sind, während andere Vereine, der Kürze wegen, gediente Leute zu weit höheren Einstandskapitalien bedungen haben.

Den so zahlreichen Anmeldungen nach hat dieses Jahr der Verein, sowohl durch vorliegende triftige Gründe, als durch die so billige Einlage von 90 fl. veranlaßt, eine große Anzahl Beitretender zu erwarten, was auch im allgemeinen Interesse liegt; denn je größer die Zahl der Mitglieder ist, desto besseres Resultat sich ergibt.

Zur größeren Bequemlichkeit der Conscriptionspflichtigen, sind nächst in allen Aemtern des Großherzogthum Agenten aufgestellt. Es werden daher Eltern und Vormünder in die Aemter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Gernsbach gehörend, eingeladen, sich wegen den Statuten und allenfallsigen Anschlusses bei Zeiten zu wenden an C. A. Braunwarth,

Spitalstraße Nro. 34. in Karlsruhe.

Eine Million 287,500 Gulden W. W.

zu gewinnen

durch eine Zahlung von fl. 6 im fl. 24 Fuß.

Unwiederruflich

den 22. September d. J. wird unter Garantie des Großhandlungshauses Hammer und Karis in Wien die prachtvolle Herrschaft K. Kuntschütz in Schlesien öffentlich ausgespielt.

Nur allein in baarem Gelde enthält diese Ziehung die Gewinne von fl. 200,000, fl. 20,000, fl. 10,000, fl. 5000, fl. 2000 u. s. w. Die Herrschaft K. Kuntschütz ist auf Eine Million und 287,500 Gulden W. W. gerichtlich taxirt: mit allen erdenklichen Annehmlichkeiten, welche ein Rittersitz darbieten kann, verbindet diese große Herrschaft wahrhaft fürstliche Einkünfte durch die dazu gehörigen Waldungen, Wiesen, Fruchtfelder, Jagden, Schäfereien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Gast- und anderen Häuser, Säge- und Mahlmühlen u. s. w.; durch Grund- und übrige Zinsungen, Naturalzehnten, Laudemial-Gebühren, gesetzliche Taxen u. s. w. und dieß alles bei der geringfügigen

Einlage von fl. 6 im fl. 24 Fuß pr. Loos.

Das Haupt-Depot der Loose dieser großen Lotterie ist bei dem unterfertigten Hause in Frankfurt a. M., allwo solche zu jedem Preis einzeln und in Parthien zu haben sind und auf 5 bezahlte Loose ein 6. unentgeldlich gegeben wird.

Diejenigen Personen, welche sich direct an dasselbe wenden, genießen den Vortheil, die Loose nicht minder wie die Liste, welche sogleich nach stattgehabter Ziehung an alle Betheiligten expedirt wird portofrei zugesandt zu erhalten.

Ferdinand Großmann
in Frankfurt a. M.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg